

**Anlage:** Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT-Weiterentwicklungsgesetz)

### **Mehr Autonomie für das KIT**

- Die Fachaufsicht des Landes über den Universitätsbereich soll, soweit verfassungsrechtlich möglich, entfallen; auch insoweit soll das KIT damit künftig lediglich der Rechtsaufsicht unterstehen. Für den Großforschungsbereich gilt dies bereits bisher. Auch der Zusatz, dass das KIT „zugleich staatliche Einrichtung“ ist, soll entfallen. Damit wird das KIT zukünftig alleinige Körperschaft des öffentlichen Rechts sein.
- Das KIT soll die Dienstherrnfähigkeit und die Arbeitgeberbereitschaft erhalten. Die vorhandenen Arbeitnehmer und Beamten sollen an das KIT als Arbeitgeber und Dienstherr überführt werden; individuelle Widerspruchsrechte werden für die Arbeitnehmer vorgesehen. Das KIT soll zukünftig einheitlich die jeweils für das Land geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen anwenden. Der persönliche Bestandsschutz der bereits vorhandenen Beschäftigten bleibt erhalten. Für die am Universitätsbereich tätigen Beamten, insbesondere auch die Professoren, gelten weiterhin die Regelungen des Landesbesoldungsgesetzes.
- In Fragen der Chancengleichheit und Gleichstellung soll das KIT Satzungsautonomie erhalten und damit die Möglichkeit erhalten, KIT-spezifische Regelungen bei Wahrung der Mindeststandards des Landeshochschulgesetzes, des Chancengleichheitsgesetzes und der Ausführungsvereinbarung Gleichstellung eigenständig zu treffen.
- Das KIT soll Eigentümer des von ihm genutzten Vermögens werden. Neben dem „Sondervermögen Großforschung“ wird auch das dem Universitätsbereich zugeordnete und im Eigentum des Landes stehende bewegliche Vermögen auf das KIT übergehen. Das Körperschaftsvermögen des Universitätsbereichs steht bereits heute im Eigentum des KIT. Ausgenommen davon ist lediglich eine Übertragung auch der Landesgrundstücke auf das KIT; jedoch soll das KIT für die von ihm genutzten Landesgrundstücke auf untergesetzlichem Weg privilegierte Nutzerpositionen erhalten.
- Bei Berufungsverfahren von Professoren soll das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums zur Berufsliste entfallen. Damit wird erstmalig in Baden-Württemberg das Berufungsverfahren von der Ausschreibung bis zur Berufung in der Zuständigkeit einer Hochschule, dem KIT, liegen.
- Das KIT soll die Möglichkeit erhalten, in seiner Eigenschaft als Körperschaft rentierliche Kredite aufzunehmen.

### **Starke Mitwirkung der Beschäftigten und Studierenden**

- Der Personalrat soll zukünftig bei der Besetzung des Aufsichtsrats mitwirken und der Findungskommission den Vorschlag für ein Mitglied unterbreiten können.
- Dem Senat als zentralem akademischen Selbstverwaltungsorgan des KIT soll künftig ein vom Personalrat zu wählender Vertreter des KIT-Personalrats angehören. Damit sollen die Organe des KIT besser mit dem Personalrat verzahnt werden.
- Die akademischen und die wissenschaftlichen Mitarbeiter sollen einen Konvent bilden, in dem sie ihre Angelegenheiten und Fragen beraten und Empfehlungen an die KIT-Organe richten können.
- Der Einfluss der Studierenden bei der Wahl des Vizepräsidenten für Lehre und akademische Angelegenheiten soll gestärkt werden. Künftig wird bei der Bestätigung der Wahl durch den KIT-Senat auch die Mehrheit der studentischen Mitglieder im KIT-Senat erforderlich sein.